

Newsletter

Gesellschaftsrecht/M&A

Oktober 2016

Bilanzgarantien in Unternehmenskaufverträgen –
Auslegung und Rechtsfolgen von Verstößen

Keine Gleichwertigkeit einer GmbH-Gründung
durch einen Berner Notar

Erleichterter Zugriff geschädigter Unternehmen
auf D&O-Versicherungen

Verzicht des geschäftsführenden Gesellschafters
auf Tätigkeitsvergütungen

Verlängerung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags
in der GmbH & Co. KG

Keine Wissenszurechnung von
entsandten Aufsichtsratsmitgliedern

Verlegung von Gesellschafterversammlungen auf Antrag eines
verhinderten Gesellschafters

Beschlussanfechtung nach eigener Kündigung
der GmbH-Gesellschafterstellung

BGH stärkt Informationsrechte von Kommanditisten

Editorial Seite **4**

Beiträge

Gesellschaftsrecht/M&A

Bilanzgarantien in Unternehmenskaufverträgen – Auslegung und Rechtsfolgen von Verstößen	Seite 5
Keine Gleichwertigkeit einer GmbH-Gründung durch einen Berner Notar	Seite 8
Erleichterter Zugriff geschädigter Unternehmen auf D&O-Versicherungen	Seite 10
Verzicht des geschäftsführenden Gesellschafters auf Tätigkeitsvergütungen	Seite 12
Verlängerung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags in der GmbH & Co. KG	Seite 15
Keine Wissenszurechnung von entsandten Aufsichtsratsmitgliedern	Seite 17
Verlegung von Gesellschafterversammlungen auf Antrag eines verhinderten Gesellschafters	Seite 19
Beschlussanfechtung nach eigener Kündigung der GmbH-Gesellschafterstellung	Seite 22
BGH stärkt Informationsrechte von Kommanditisten	Seite 25

Aus der Praxis

Gesellschaftsrecht/M&A

Veranstaltungshinweise Seite **28**

Auszeichnungen Seite **30**

Editorial

Dr. Martin Imhof

Rechtsanwalt, Partner,
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Standort: Düsseldorf
m.imhof@heuking.de



Liebe Leserinnen und Leser,

vielen Dank für Ihr Interesse an der neuen Ausgabe unseres Newsletters Gesellschaftsrecht/M&A! Wir freuen uns, Ihnen einen aktuellen Überblick über praxisrelevante Neuigkeiten im Gesellschaftsrecht zu geben. In eigener Sache können wir bereits jetzt auf ein erfolgreiches Jahr 2016 zurückblicken. Im JUVE-Ranking der umsatzstärksten Kanzleien in Deutschland hat Heuking Kühn Lüer Wojtek den Sprung in die Top 10 geschafft und zählt mit mehr als 300 Berufsträgern zu den sechs größten Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland. Außerdem wurde Heuking Kühn Lüer Wojtek von der WirtschaftsWoche als Top Kanzlei 2016 im Bereich Mergers & Acquisitions ausgezeichnet. Der Focus zählt uns auch in seinem diesjährigen Ranking wieder zu den Top Wirtschaftskanzleien in Deutschland.

In unserem aktuellen Newsletter fassen wir für Sie neuste Urteile zu Bilanzgarantien in Unternehmenskaufverträgen und zum erleichterten Zugriff von Unternehmen auf D&O-Versicherungen zusammen. Auch im Bereich der Rechtsprechung zum GmbH-Recht hat es einige wichtige Entscheidungen gegeben, etwa zur GmbH-Gründung durch ausländische Notare, der Verlegungspflicht von Gesellschafterversammlungen oder der Beschlussanfechtung nach Kündigung der GmbH-Gesellschafterstellung.

Weiterhin beschäftigen wir uns mit der Verschwiegenheit entsandter Aufsichtsratsmitglieder gegenüber ihrem Arbeitgeber und einer Entscheidung des BFH zum Gehaltsverzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers. BGH-Entscheidungen zum Informationsrecht des Kommanditisten und zu Zustimmungserfordernissen bei der Verlängerung von Geschäftsführeransetzungsverträgen einer GmbH & Co. KG runden unseren Überblick über die neuste Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht ab.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre!

Ihr Martin Imhof und das Redaktionsteam

Die Kompetenzen unserer Praxisgruppe Gesellschaftsrecht/M&A reichen von der umfassenden wirtschaftsrechtlichen Betreuung eines Unternehmens im Alltag bis zur juristischen und auch steuerlichen Beratung bei komplexen Transaktionen im In- und Ausland. In unseren Beiträgen greifen wir wichtige neue Entwicklungen, Gesetzesänderungen und die aktuelle Rechtsprechung im Bereich Gesellschaftsrecht/M&A auf.

Bilanzgarantien zählen in der M&A-Praxis zu einem sehr wichtigen Instrument des Käuferschutzes. Das OLG Frankfurt a. M. hat mit der in höchstem Maße praxisrelevanten Entscheidung vom 7. Mai 2015 strenge Grundsätze für die Auslegung von Bilanzgarantien aufgestellt und die Art und Weise der Berechnung des Schadensersatzes im Fall eines Verstoßes konkretisiert.

Bei der Frage, ob und zu welchem Preis der Käufer ein Unternehmen erwerben möchte, verlässt sich dieser insbesondere auf die Angaben in den letzten Jahresabschlüssen. Um sich für den Fall abzusichern, dass die Jahresabschlüsse falsche Angaben enthalten, werden in Unternehmenskaufverträgen häufig Bilanzgarantien vereinbart. Darin garantiert der Verkäufer regelmäßig, dass die Referenzabschlüsse des zu verkaufenden Unternehmens in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bilanzierungsvorschriften erstellt und darin die tatsächliche Lage des Unternehmens richtig dargestellt wurde. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Garantie verpflichtet sich der Verkäufer üblicherweise, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die Garantie richtig gewesen wäre. Wenn das nicht möglich ist, hat der Verkäufer Schadensersatz in Geld zu leisten.

Bei Bilanzgarantien wird zwischen „harten“ und „weichen“ Bilanzgarantien unterschieden. Im Fall einer „harten“ oder objektiven Bilanzgarantie verpflichtet sich der Verkäufer, für die vollständige und objektive Richtigkeit des Jahresabschlusses oder einzelner Positionen der Bilanz oder GuV zu einem bestimmten Zeitpunkt einzustehen. Bei einer „weichen“ oder subjektiven Bilanzgarantie übernimmt der Verkäufer dagegen nur Gewähr, dass der Jahresabschluss mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter

Bilanzgarantien in Unternehmenskaufverträgen – Auslegung und Rechtsfolgen von Verstößen

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 7.5.2015 – 26 U 35/12



Dr. Philipp Jansen

Rechtsanwalt, Senior Associate
Standort: Köln
p.jansen@heuking.de

„Harte“ oder „weiche“ Bilanzgarantie

„Bilanzauffüllung“ oder Schadenersatz wegen zu hohem Kaufpreis

Beachtung der einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften richtig aufgestellt wurde. Die „weiche“ Bilanzgarantie geht nicht vom allwissenden Ersteller aus, sie fordert lediglich die Einhaltung bestimmter Sorgfaltsmaßstäbe bei der Ermittlung des Sachverhalts. Das Risiko für den Verkäufer ist daher deutlich geringer als bei einer „harten“ Bilanzgarantie.

Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Jahresabschluss nicht richtig aufgestellt wurde bzw. die tatsächliche Lage des Unternehmens von der darin dargestellten Lage abweicht, stellt sich die Frage, welcher ersatzfähige Schaden beim Käufer durch den Verstoß gegen die Bilanzgarantie entstanden ist. Zum einen kann sich der Anspruch des Käufers darauf richten, dass der Verkäufer den in der Bilanz abgebildeten Zustand bei dem verkauften Unternehmen herstellt (sog. Anspruch auf „Bilanzauffüllung“). Wenn der Jahresabschluss demnach z.B. eine nicht existierende Forderung enthält, müsste der Verkäufer als Schadenersatz eine Zahlung in entsprechender Höhe an das Unternehmen leisten. Zum anderen kann der Schaden darin liegen, dass der Käufer für das verkaufte Unternehmen – bei unterstellt richtigem Jahresabschluss – einen geringeren Kaufpreis bezahlt hätte. Der Schaden liegt dann in der Differenz zwischen tatsächlich bezahltem und dem in Kenntnis des tatsächlichen Sachverhalts wahrscheinlich niedrigeren Kaufpreis. Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch ist demnach, dass die fehlerhafte Bilanzposition für die Berechnung des Kaufpreises durch den Käufer relevant gewesen ist.

Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. vom 7. Mai 2015

Der in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. vom 7. Mai 2015 lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Klägerin erwarb von der Beklagten GmbH-Geschäftsanteile. Die Beklagte garantierte darin u. a., dass der für die GmbH erstellte Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt worden sei und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittele. Als Rechtsfolge für Verstöße gegen die Garantien vereinbarten die Parteien, dass die Käuferin durch Schadenersatz in Geld so zu stellen sei, wie sie oder die Gesellschaft stehen würde, wenn die entsprechende Gewährleistung zutreffend wäre. Das OLG Frankfurt a.M. stellte fest, dass die Bilanz unvollständig war und ein Verstoß gegen die Bilanzgarantie vorlag. Das Gericht kam durch Auslegung der Garantie zu der Überzeugung, dass die

Klägerin davon ausgehen durfte, dass die Referenzbilanz die tatsächlichen Verhältnisse der Gesellschaft objektiv vollständig und korrekt widerspiegeln. Demnach stelle die gewährte Garantie eine „harte“ Bilanzgarantie dar. Anders als die Vorinstanz entschied das OLG Frankfurt a. M., dass die Schadensberechnung nicht im Wege der Bilanzauffüllung festzustellen sei. Stattdessen liege der Schaden in dem Minderwert, d. h. in der Wertdifferenz zwischen dem tatsächlich gezahlten und dem hypothetisch von der Klägerin erzielten niedrigeren Kaufpreis. Dieser Betrag sei unter Berücksichtigung aller für den Erwerb maßgeblichen Umstände zu ermitteln und notfalls vom Gericht zu schätzen.

Die Entscheidung hat erhebliche Relevanz für die M&A-Praxis. Dies gilt zunächst für die Ausgestaltung der Bilanzgarantie im Unternehmenskaufvertrag. Die der Entscheidung zugrunde liegende Formulierung entspricht dem in der Praxis weit verbreiteten Standard-Wortlaut und wurde bislang überwiegend lediglich als „weiche“ Bilanzgarantie ausgelegt. Dieses Verständnis ist vielfach auch interessengerecht, da der Verkäufer nur in bestimmten Situationen bereit sein wird, eine „harte“ Bilanzgarantie abzugeben. Auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen eines etwaigen Verstoßes gegen eine Bilanzgarantie ist zu empfehlen, die gewünschten Rechtsfolgen ausdrücklich im Unternehmenskaufvertrag zu regeln, auch wenn dies in der Praxis schwierig sein kann. Ansonsten kann das unkalkulierbare Risiko bestehen, dass ein damit befasstes (Schieds-)Gericht die Höhe des Schadenersatzes – wie in der dargelegten Entscheidung – notfalls durch gerichtliche Schätzung festlegt.

Da Unternehmenskaufverträge häufig Schiedsklauseln enthalten, werden Streitigkeiten über den Umfang einer Bilanzgarantie vielfach durch Schiedsgerichte entschieden. Inwieweit diese die Grundsätze der dargestellten Entscheidung anwenden werden, bleibt abzuwarten.

Bedeutung der Entscheidung für die Praxis

Fazit: Bei der Ausgestaltung von Bilanzgarantien in Unternehmenskaufverträgen sollten die Parteien in Zukunft sowohl den genauen Umfang der Garantie als auch die Folgen eines Verstoßes des Verkäufers gegen diese Garantie ausdrücklich regeln. Ein Verkäufer sollte daher zukünftig vertraglich ausdrücklich klarstellen, wenn er nur eine „weiche“ Bilanzgarantie gewähren möchte. Zudem sollten die Rechtsfolgen eines etwaigen Verstoßes gegen die Bilanzgarantie – entgegen der bislang weit verbreiteten Praxis – konkret vereinbart werden, um eine Festlegung der Höhe des Schadenersatzanspruchs durch gerichtliche Schätzung zu vermeiden.

Keine Gleichwertigkeit einer GmbH-Gründung durch einen Berner Notar

AG Charlottenburg,
Beschluss vom 22.1.2016 – 99 AR 9466/15

Dr. Martin Imhof

Rechtsanwalt, Partner,
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Standort: Düsseldorf
m.imhof@heuking.de



Zulässigkeit der Beurkundung durch ausländischen Notar umstritten

Gleichwertigkeitsprüfung des BGH

In seinem Beschluss vom 22. Januar 2016 hatte sich das AG Charlottenburg mit der höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Rechtsfrage der Wirksamkeit einer Beurkundung des Gründungsprotokolls einer GmbH durch einen schweizerischen Notar zu beschäftigen. Hintergrund dieser Entscheidung ist ein sogenannter „Beurkundungstourismus“ zu Notaren in der Schweiz zur Kostenersparnis. Die Wirksamkeit ausländischer Beurkundungen von gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten beschäftigt bereits seit längerem Rechtsanwälte, Notare und Gerichte.

Gemäß § 2 Abs. 1 GmbHG bedarf der Gesellschaftsvertrag einer GmbH der notariellen Form. Diese erfordert die Beurkundung der Willenserklärungen der Gesellschafter durch einen deutschen Notar oder Konsularbeamten. Ob eine Beurkundung der Gründungsdokumente einer GmbH durch einen ausländischen Notar erfolgen kann, ist umstritten und bislang höchstrichterlich nicht entschieden. In zwei Entscheidungen zur Satzungsänderung (BGH, Beschluss vom 16.2.1981 – II ZB 8/80) und zur Geschäftsanteilsabtretung (BGH, Urteil vom 22.5.1989 – II ZR 211/88) beschäftigte sich der BGH bereits mit der Problematik ausländischer Beurkundungen. In diesen Entscheidungen stellte der BGH darauf ab, ob die Beurkundung durch einen ausländischen Notar der Beurkundung durch einen deutschen Notar gleichwertig ist. Eine Gleichwertigkeit sei gegeben, wenn für die Errichtung der Urkunde ein Verfahrensrecht entsprechend der tragenden Grundsätze des deutschen Beurkundungsrechts beachtet worden sei und wenn die ausländische Urkundsperson eine Tätigkeit entsprechend der Funktion des deutschen Notars ausübe. Nach einer weiteren Entscheidung des BGH (Beschluss vom 17.12.2013 – II ZB 6/13) darf ein deutsches Gericht die von einem Baseler Notar eingereichte Gesellschafterliste nicht zurückweisen. Der ausländische Notar sei als Annexkompetenz zu einer von ihm beurkundeten Anteilsabtretung zur Einreichung der Gesellschafterliste berechtigt. Ob die Beurkundung der Anteilsabtretung zulässig war, hatte der BGH aus prozessualen Gründen nicht zu entscheiden. Ferner sei nach Ansicht des BGH auch die Beurkundung der Hauptversammlung einer deutschen AG durch einen ausländischen Notar zulässig (BGH, Urteil vom 21.10.2014 – II ZR 330/13), da diese keine Beurkundung von Willenserklärungen zum Gegenstand habe.

In seiner Entscheidung zur Gleichwertigkeit der GmbH-Gründung durch einen Berner Notar wies das AG Charlottenburg die Anmeldung der GmbH zum Handelsregister zurück. Die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GmbHG vorausgesetzte Form der notariellen Beurkundung sei nicht eingehalten und die Gesellschaft sei daher nicht ordnungsgemäß errichtet worden. Das Beurkundungsverfahren nach dem Recht des Schweizer Kantons Bern sei dem deutschen Beurkundungsverfahren aufgrund eklatanter Abweichungen hinsichtlich tragender Grundsätze nicht gleichwertig. Dem deutschen Beurkundungsverfahren sei das Verlesen der Urkunde immanent, da es das entscheidende Abgrenzungsmerkmal der Beurkundung zur bloßen Beglaubigung darstelle. Hingegen verlange die Notariatsordnung des Kantons Bern ein Verlesen der Urkunde lediglich dann, wenn Letztere Willenserklärungen enthalte. Darüber hinaus seien Anlagen nach Berner Recht, entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 des deutschen Beurkundungsgesetzes, überhaupt nicht zu verlesen. Zudem sei es Aufgabe des Notars, eine inhaltliche Richtigkeit zu gewähren, für die die Kenntnisse eines ausländischen Notars grundsätzlich nicht ausreichen. Schließlich unterliege auch nur der deutsche Notar gewissen Pflichten, namentlich Melde- und Kontrollpflichten. Eine abweichende Beurteilung könne sich auch nicht dadurch ergeben, dass ein Berner Notar den deutschen Standard freiwillig anwende. Zugunsten der Rechtssicherheit könne nicht in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die konkrete Beurkundung dem deutschen Recht gleichwertig erfolgt sei.

Argumentation des AG Charlottenburg

Keine Gleichwertigkeit des Berner Beurkundungsverfahrens mangels Verlesung der Urkunde

Fazit: Die Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge durch ausländische, insbesondere schweizer Notare ist umstritten und beschäftigt regelmäßig die Gerichte. Der Beschluss des AG Charlottenburg zur Zulässigkeit der GmbH-Gründung durch einen Berner Notar bringt sich in diese Entscheidungen ein. In der Praxis gibt es keine einheitliche Rechtsprechung, die die Beurkundung durch ausländische, insbesondere schweizer Notare allgemein zulässt oder ablehnt. Vielmehr entscheiden die Gerichte stets anhand des konkreten Beurkundungstatbestandes im konkreten Einzelfall. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. In der Rechtspraxis ist daher zu raten, die Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge stets durch einen deutschen Notar vornehmen zu lassen. Dies auch deshalb, da die unsichere Variante der Beurkundung durch einen schweizer Notar nach der Neuordnung der deutschen Notargebühren, insbesondere der Einführung einer Konzernklausel und Gebührenobergrenzen nicht mehr zwingend mit einem auffallenden Kostenvorteil verbunden sein dürfte. Der mögliche Kostenvorteil wiegt das bestehende Rechtsrisiko der Unwirksamkeit der Beurkundung nicht auf.

Erleichterter Zugriff geschädigter Unternehmen auf D&O-Versicherungen

BGH, Urteile vom 13.4.2016 –
IV ZR 51/14; IV ZR 304/13

Sarah Hillebrand

Rechtsanwältin, Associate

Standort: Düsseldorf

s.hillebrand@heuking.de



In zwei Entscheidungen hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) kürzlich mit dem Zugriff geschädigter Unternehmen auf D&O-Versicherungen ihrer Leitungsorgane auseinandergesetzt. Der BGH entschied, dass sich Unternehmen den Deckungsanspruch des versicherten Leitungsorgans gegen den Versicherer abtreten lassen können. Dadurch können Unternehmen Haftungs- und Deckungsansprüche unmittelbar in einem Prozess gegen den D&O-Versicherer geltend machen, was zu einem erleichterten Zugriff der Unternehmen auf die D&O-Versicherung führt.

Der Begriff D&O-Versicherung steht für Directors and Officers-Versicherung. Diese Vermögensschadenshaftpflichtversicherung schließen Unternehmen für den Fall fahrlässigen Fehlverhaltens ihrer Organe und leitenden Angestellten ab. Vorsätzliche Pflichtverletzungen werden nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Die Unternehmen sind Versicherungsnehmer, die Rechte aus der Versicherung stehen aber den Organen als versicherte Personen zu. Inanspruchnahmen wegen Versäumnissen der Organe erfolgen in erster Linie durch die geschädigten Unternehmen selbst. In der bisherigen Praxis führte dies dazu, dass das geschädigte Unternehmen das Leitungsorgan wegen der Pflichtverletzung verklagen musste – selbst wenn das Unternehmen mit diesem weiterhin zusammenarbeiten wollte. Das Leitungsorgan musste dann gegen diesen festgestellte Ansprüche über den D&O-Versicherer abwickeln.

Geschädigte Unternehmen sind Dritte im Sinne des § 108 Abs. 2 VVG

In seinen Entscheidungen vom 13. April 2016 hat der BGH diesen „Umweg“ nunmehr aus dem Weg geräumt. Der BGH hatte sich mit der Frage zu befassen, ob bei Innenhaftungsfällen, d. h., wenn das Unternehmen als Versicherungsnehmer einer D&O-Versicherung unmittelbar einen Anspruch gegen eine versicherte Person erhebt, die Abtretung des versicherungsvertraglichen Freistellungsanspruchs auch an das Unternehmen möglich ist. Der BGH entschied, dass auch der D&O-Versicherungsnehmer, also das geschädigte Unternehmen selbst bzw. ein in den Versicherungsschutz einbezogenes Tochterunternehmen, den Bestimmungen aus den Versicherungsverträgen und aus § 108 Abs. 2 VVG unterfällt. Seit der VVG-Reform ist es auf Grundlage der Regelung des § 108 Abs. 2 VVG möglich, den Freistellungsanspruch der versicherten Person an einen Dritten abzutreten.

In seinen Entscheidungen stellte der BGH klar, dass der D&O-Versicherungsnehmer Dritter im Sinne dieser Regelung sei. Diese Frage war zuvor umstritten. Die Abtretbarkeit des Anspruchs wurde teilweise mit dem Argument verneint, dass dadurch eine Missbrauchsgefahr hervorgerufen würde. Das geschädigte Unternehmen und das versicherte Leitungsorgan könnten kollusiv zum Nachteil der Versicherung zusammenwirken, um Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Versicherung zu schaffen.

Der BGH hielt dem entgegen, dass der Begriff des Dritten gemäß § 108 Abs. 2 VVG sämtliche Geschädigte erfasse, also auch den geschädigten Versicherungsnehmer. Durch die Abtretung des Freistellungsanspruchs an den Geschädigten wandle sich dieser Anspruch in einen Zahlungsanspruch gegen die Versicherung. Eine außergerichtliche schriftliche Inanspruchnahme reiche aus, um den Versicherungsfall auszulösen. Hingegen sei nicht erforderlich, wie in der Vorinstanz vom OLG Düsseldorf entschieden, dass eine wirksame Inanspruchnahme des versicherten Leitungsorgans nur gegeben sei, wenn eine persönliche Haftung der versicherten Person erfolgen solle.

Ferner führte der BGH aus, es stehe den geschädigten Unternehmen frei, ob sie das Leitungsorgan persönlich in Anspruch nehmen. Der Versicherungsfall werde daher auch ausgelöst, wenn das geschädigte Unternehmen den Versicherungsanspruch nur zum Zweck verfolge, auf den Deckungsanspruch aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zuzugreifen. Die Ernsthaftigkeit der Inanspruchnahme der versicherten Person sei keine Voraussetzung.

Unmittelbarer Zahlungsanspruch der Unternehmen

Ernsthaftigkeit der Inanspruchnahme des Leitungsorgans keine Voraussetzung

Fazit: Die Urteile des BGH haben hohe praktische Bedeutung für D&O-Versicherungen, Unternehmen und deren Leitungsorgane. Sie führen in der Praxis zu einer deutlichen Erleichterung für Unternehmen, nach einem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter die für diesen Fall abgeschlossene D&O-Versicherung in Anspruch zu nehmen. War diese Inanspruchnahme vor den BGH-Urteilen nur über den Umweg einer Klage gegen das Führungsorgan des Unternehmens möglich, kann das Unternehmen nun unmittelbar gegen die Versicherung aus abgetretenem Recht vorgehen und den Haftpflicht- und Deckungsprozess in einem Verfahren bündeln. Eine vorgerichtliche schriftliche Geltendmachung des Anspruchs bei dem Leitungsorgan ist ausreichend. Beruft sich der Versicherer darauf, die Inanspruchnahme des Leitungsorgans durch das Unternehmen sei nicht ernsthaft, muss der Versicherer dies darlegen und beweisen. Dies dürfte den Versicherern in der Regel nicht gelingen. Insgesamt sind die Entscheidungen des BGH zu begrüßen, da sie das Verhältnis von Versicherer, Unternehmen als Versicherungsnehmer und den versicherten Leitungsorganen klargestellt und eine bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt haben.

Verzicht des geschäftsführenden Gesellschafters auf Tätigkeitsvergütungen

BFH, Urteil vom 15.6.2016 – VI R 6/13

Marion Sangen-Emden

Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
Partnerin
Standort: Düsseldorf
m.sangen-emden@heuking.de



Katrin Wilts

Rechtsanwältin, Associate
Standort: Düsseldorf
k.wilts@heuking.de



Arbeitslohn ist grundsätzlich mit Zufluss steuerpflichtig

Eine zum Zufluss von Arbeitslohn führende verdeckte Einlage kann nur dann gegeben sein, wenn der Steuerpflichtige nach Entstehung seines Gehaltsanspruchs aus gesellschaftsrechtlichen Gründen auf diesen verzichtet, da in diesem Fall eine Gehaltsverbindlichkeit in eine Bilanz hätte eingestellt werden müssen.

Befindet sich eine Gesellschaft in finanziellen Schwierigkeiten und verzichtet der geschäftsführende Gesellschafter aus diesem Grund ganz oder teilweise auf seinen Arbeitslohn, stellt sich stets die Frage, ob trotz erklärten Verzichts steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt oder nicht. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nun über einen Fall zu befinden, in dem der Kläger mit 35 Prozent an einer GmbH beteiligt und deren alleiniger Geschäftsführer war. Er schloss mit der GmbH eine Vereinbarung, nach welcher er zu Gunsten der GmbH während eines Liquiditätsengpasses auf sein Gehalt verzichten konnte. Als die GmbH im Streitjahr in finanzielle Schwierigkeiten geriet, verzichtete der Kläger teilweise auf seinen Arbeitslohn. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr erklärte er sodann einen niedrigeren Bruttoarbeitslohn als auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen wurde. Das Finanzamt legte der Besteuerung jedoch den Bruttoarbeitslohn laut Lohnsteuerbescheinigung zugrunde. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt. Nunmehr hat der BFH dazu Stellung genommen, welche Anforderungen an einen Verzicht zu stellen sind, damit kein der Besteuerung unterliegender Arbeitslohn in Höhe dieses Verzichts vorliegt.

Grundsätzlich unterliegt nur zugeflossener Arbeitslohn der Einkommensteuer, so dass zu klären war, ob Arbeitslohn trotz Verzichtserklärung zufließen kann. Zufluss ist immer dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige die wirtschaftliche Dispositionsbefugnis über die Einnahmen erlangt hat. Dies erfolgt bei Geldbeträgen durch Barauszahlung oder Kontogutschrift. Bei einem Verzicht ist dies nur dann zu bejahen, sofern die Verpflichtung erstens buchhalterisch so erfasst ist, dass zum Ausdruck kommt, dass der Betrag dem Berechtigten von nun an zur Verfügung steht und dieser zweitens die Auszahlung ohne weiteres Zutun des Schuldners herbeiführen kann. Letzteres ist in der Regel nicht der Fall.

Bei beherrschenden Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften (mindestens 50 prozentige Beteiligung) und diesen gleichgestellten Gesellschaftern (weniger als 50 prozentige Beteiligung, aber bewusstes Zusammenwirken mit gleichgesinnten Gesellschaftern, um eine entsprechende Willensbildung der Gesellschaft herbeizuführen) wird unterstellt, dass diese über den von der Gesellschaft geschuldeten Arbeitslohn bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen können. Der Zufluss des Arbeitslohns wird ausnahmsweise fingiert mit der Folge, dass trotz des Verzichts zu versteuernder Arbeitslohn vorliegt.

Unabhängig von der Art der Beteiligung des Gesellschafters, kann sich ein Verzicht auf den Arbeitslohn Zufluss begründend auswirken, sofern darin eine verdeckte Einlage zu sehen ist.

Eine verdeckte Einlage liegt nach ständiger Rechtsprechung des BFH vor, wenn z. B. ein Gesellschafter der Gesellschaft einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet, ohne dafür seinerseits neue Gesellschaftsanteile zu erhalten, und die Zuwendung ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat. Letzteres ist zu bejahen, wenn ein Nichtgesellschafter der Gesellschaft den Vermögensvorteil bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht eingeräumt hätte. Geeignet sind jedoch nur Wirtschaftsgüter, die das Vermögen der Kapitalgesellschaft vermehrt haben, sei es durch den Ansatz oder die Erhöhung eines Aktivpostens, sei es durch den Wegfall oder die Verminderung eines Passivpostens. Dies beurteilt sich nach Bilanzrecht.

Die Kontrollüberlegung des BFH zur Einlagefähigkeit ist, ob im Zeitpunkt des Verzichts eine Gehaltsverbindlichkeit in eine (gedachte) Bilanz hätte eingestellt werden müssen, die zum Zeitpunkt des Verzichts erstellt worden wäre.

Wird der Verzicht vor der Entstehung des Gehaltsanspruchs (vor Beginn des jeweiligen Gehaltsmonats) erklärt, ist der geschäftsführende Gesellschafter unentgeltlich tätig geworden. Ihm steht folglich kein Gehaltsanspruch zu, so dass auch keine Verbindlichkeit zu passivieren ist. Mangels Auswirkung des Verzichts auf das Vermögen der Kapitalgesellschaft liegt kein einlagefähiges Wirtschaftsgut vor. Dies hat zur Folge, dass keine verdeckte Einlage gegeben ist und kein der Besteuerung unterliegender Arbeitslohn vorliegt.

Zuflussfiktion von Einnahmen bei beherrschenden Gesellschaftern

Verzicht auf Arbeitslohn als Zufluss begründende verdeckte Einlage

Voraussetzungen einer verdeckten Einlage

Beurteilung nach Bilanzrecht

Wird der Verzicht hingegen erst nach der Entstehung des Gehaltsanspruchs (nach Beginn des jeweiligen Gehaltsmonats) erklärt, ist der geschäftsführende Gesellschafter entgeltlich tätig geworden. Sein Gehaltsanspruch ist als Verbindlichkeit zu passivieren und nach erklärtem Verzicht wiederum auszubuchen. Da der Verzicht mithin Auswirkungen auf das Vermögen der Kapitalgesellschaft hat (ein Passivposten fällt weg), liegt ein einlagefähiges Wirtschaftsgut vor. Nach Entstehung des Gehaltsanspruchs führt der Verzicht mithin zu einer verdeckten Einlage. Der Arbeitslohn ist zugeflossen und unterliegt der Besteuerung.

Fazit: Für die Frage, ob ein Gehaltsverzicht zum Zufluss von Arbeitslohn und mithin zu steuerpflichtigen Einkünften führt, kommt es maßgeblich auf den Zeitpunkt der Erklärung des Gehaltsverzichts an. Damit bestätigt der BFH das Senatsurteil vom 15. Mai 2013 – VI R 24/12, welches sich in dieser Frage bereits der Verwaltungsauffassung angeschlossen hatte. Für die Praxis folgt daraus, dass der Zufluss von Arbeitslohn und die damit einhergehende Steuerpflicht durch einen Nachweis über die interne Meinungsbildung vermieden werden kann. Eine entsprechende Dokumentation vor Beginn des jeweiligen Gehaltsmonats könnte sowohl in der Gestalt eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses oder der rechtzeitigen Mitteilung an den Steuerberater, die Lohnbuchhaltung o.ä., für den geschäftsführenden Gesellschafter keine bzw. eine dem Teilverzicht angepasste Gehaltsabrechnung zu erstellen, vorgenommen werden.

Die wirksame Verlängerung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags zwischen einer GmbH & Co. KG und dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KG, wenn der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist. Auch eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Komplementärgesellschaft ist jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn der Gesellschafterkreis – wie so oft – identisch ist und die Zustimmung ausdrücklich einem bestehenden Beirat innerhalb der KG vorbehalten ist.

Da Kommanditgesellschaften von Gesetzes wegen (vgl. §§ 161 Abs. 2, 162, 170 HGB in Verbindung mit § 125 f. HGB) durch den jeweiligen Komplementär vertreten werden, kommt es in der Praxis oft zum Abschluss eines Geschäftsführeranstellungsvertrags unmittelbar zwischen der GmbH & Co. KG und dem Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft. Sieht der Gesellschaftsvertrag der KG eine Befreiung der Geschäftsleitung von den Beschränkungen des § 181 BGB vor, wie dies in der Praxis häufig der Fall ist, kann der Geschäftsführer den Anstellungsvertrag daher allein abschließen, indem er den Vertrag sowohl für sich selber als auch für die KG – diese wiederum vertreten durch die Komplementär-GmbH – unterzeichnet. Ob ein wirksamer Vertragsschluss in einer solchen Situation zusätzlich die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KG und/oder der Komplementär-GmbH erfordert, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Der BGH hat in seinem Urteil vom 19. April 2016 (II ZR 123/15) nun einige praxisrelevante Teilfragen geklärt.

Der BGH hat die folgenden Grundsätze aufgestellt:

Der Abschluss eines Geschäftsführeranstellungsvertrags ist grundsätzlich kein Grundlagengeschäft, dem die Gesellschafterversammlung der KG zustimmen muss. Zu den Grundlagengeschäften gehören Maßnahmen, die das Verhältnis der Gesellschafter untereinander betreffen, also etwa die Aufnahme neuer Gesellschafter, die Regelung der Vertretungsmacht und die Organisation der Geschäftsführung. Im vorliegenden Fall handelte es sich nach der Entscheidung des BGH nicht um ein solches Grundlagengeschäft, sondern um einen Akt der laufenden Geschäftsführung, wofür der Geschäftsführer zu-

Verlängerung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags in der GmbH & Co. KG

BGH, Urteil vom 19.4.2016 – II ZR 123/15



Dr. Michael Sörgel, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner
Standort: Düsseldorf
m.soergel@heuking.de



Dr. Patrick Müller, LL.M.

Rechtsanwalt, Associate
Standort: Düsseldorf
p.mueller@heuking.de

Keine Zustimmung auf Ebene der KG erforderlich, da kein Grundlagengeschäft

ständig ist. Der Geschäftsführer war daher vor Vertragsschluss nicht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung der KG verpflichtet. Etwas anderes gelte nur dann, wenn die Organisation der Geschäftsführung innerhalb der KG abweichend von dem gesetzlichen Grundkonzept festgelegt wird, etwa im Falle der Bestellung eines Kommanditisten zum geschäftsführenden Gesellschafter der KG. Die Tatsache, dass der Geschäftsführer bei Vertragsschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist, stelle demgegenüber aber keine Ausnahme im vorgenannten Sinne dar.

Auch keine Zustimmung auf Ebene der Komplementär-GmbH erforderlich

Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH ist nach Auffassung des BGH ebenfalls nicht erforderlich.

Dies gelte jedenfalls für den Fall, dass es sich – wie in dem zu entscheidenden Fall – lediglich um eine Vertragsverlängerung handelt, der Gesellschafterkreis bei KG und Komplementär-GmbH identisch ist und ein bei der KG bestehender Beirat bereits seine Zustimmung erteilt hat. Zur Begründung führt der BGH aus, dass die Gesellschafter in einem solchen Fall durch die Befreiung der Geschäftsführung von dem gesetzlichen Verbot des Ingeschäftes sowohl für die KG, als auch für die Komplementär-GmbH ein gewisses Risiko – gemeint sein dürfte vor allem das mit dem Ausschluss des § 181 BGB einhergehende Risiko eines gewissen Kontrollverlustes – in Kauf genommen hätten. Zudem seien die Gesellschafter im Falle einer bestehenden Gesellschafteridentität durch eine gesellschaftsvertraglich vorgesehene Zustimmung eines bestehenden Beirats hinreichend geschützt.

Fazit: Für die Praxis zu beachten ist, dass Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG, die von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind, weitgehende Entscheidungsbefugnisse – insbesondere auch in eigener Sache – haben. Da die Gesellschafterversammlung der KG nur ausnahmsweise bei sogenannten Grundlagengeschäften zu entscheiden hat, ist sowohl bei der Abfassung des Gesellschaftsvertrags als auch bei den Vertretungsregelungen darauf zu achten, dass hinreichende Kontrollmechanismen gerade für den Fall möglicher Interessenkonflikte implementiert werden.

Der BGH hat in zwei aktuellen Entscheidungen noch einmal die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern betont und eine Wissenszurechnung beim Arbeitgeber verneint.

Gemäß § 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG sowie § 116 Satz 2 AktG sind Aufsichtsratsmitglieder zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Nicht selten haben einzelne Aufsichtsratsmitglieder kein gänzlich unabhängiges Mandat, sondern werden von Unternehmen „entsandt“, die eine größere Beteiligung an der Aktiengesellschaft halten. In diesen Fällen stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage, inwieweit zum einen die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats auch gegenüber dem Arbeitgeber besteht und inwieweit diesem andererseits Kenntnisse des „entsandten“ Mitarbeiters zugerechnet werden.

In seinen Urteilen vom 26. April 2016 bestätigt der BGH nochmals die absolute Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern aus § 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG. Nur wenn diese Verschwiegenheitspflicht absolut gilt, sei gewährleistet, dass der Aufsichtsrat seine gesetzliche Überwachungs- und Beratungsfunktion erfüllen kann, da diese das notwendige Korrelat zu den umfassenden Informationsrechten des Aufsichtsrats bilde und der Vorstand den Aufsichtsrat frühzeitig über sensible Vorfälle, Daten und Vorhaben informieren könne, ohne dass er die Weitergabe und die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile für das Unternehmen befürchten muss. Der BGH stellt weiter klar, dass ein Aufsichtsratsmitglied auch nicht im Vorhinein von der Hauptversammlung für einen bestimmten Themenbereich generell von der Schweigepflicht entbunden werden kann. Allein der Vorstand sei „Herr der Gesellschaftsgeheimnisse“ und könne im Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen für eine Offenbarung optieren und die betreffende vertrauliche Angabe oder das Geheimnis öffentlich machen. Dies gelte auch in Fällen, in denen die Gesellschaft zur Offenbarung vertraglich oder gesetzlich verpflichtet ist.

Die Verschwiegenheitspflicht bestehe gegenüber allen nicht zu den Organmitgliedern der Gesellschaft gehörenden Personen. Eine Kollision der Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds gegenüber seinem Arbeitgeber und der Gesellschaft, in deren Aufsichtsrat

Keine Wissenszurechnung von entsandten Aufsichtsratsmitgliedern

BGH,
Urteil vom 26.4.2016 – XI ZR 167/15; XI ZR 198/15



Dr. Katja Plückelmann
Rechtsanwältin, Partnerin,
Fachanwältin für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Standort: Düsseldorf
k.plueckelmann@heuking.de

Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats gilt absolut

Keine Wissenszurechnung beim Arbeitgeber

er gewählt oder entsandt wurde, rechtfertigt eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht nicht. Diese sei wegen der meist nebenberuflichen Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ganz bewusst im System angelegt worden. In diesem Zusammenhang verweist der BGH ausdrücklich auf den Straftatbestand des § 404 Abs. 1 Nr. 1 AktG, wonach ein Verstoß gegen die gesetzliche Geheimhaltungspflicht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, bei börsennotierten Gesellschaften bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Dieser Straftatbestand belegt eindeutig, dass das Spannungsfeld vom Gesetzgeber gesehen und zugunsten der von der Schweigepflicht geschützten Gesellschaft entschieden wurde. Umgekehrt scheidet aber auch dort, wo eine Weitergabe von vertraulichen Informationen strafsanktioniert ausgeschlossen ist, eine Wissenszurechnung – gleich auf welcher Rechtsgrundlage – von vornherein aus. Kenntnisse, die entsandte Aufsichtsratsmitglieder aufgrund ihrer Organtätigkeit erlangen, können daher nicht dem entsendenden Arbeitgeber zugerechnet werden.

Fazit: Bei der Entsendung von Mitarbeitern in den Aufsichtsrat von Tochtergesellschaften kann also auch künftig nicht erwartet werden, vertrauliche Informationen aus dem Tochterunternehmen zu erhalten. Bei der Bestimmung der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Person sollte daher deren Funktion in der Muttergesellschaft berücksichtigt werden, wenn entsprechende Kenntnisse genutzt werden sollen. Denn eine „Chinese Wall“ im Kopf des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds, die eine innere Verschwiegenheit begründet, kann es nicht geben. Den Aufsichtsratsmitgliedern selbst muss das Spannungsfeld und die Absolutheit ihrer Verschwiegenheitspflicht bewusst sein, Verstöße hiergegen sind strafbewehrt.

Das OLG Köln hat entschieden, dass eine Gesellschafterversammlung einer personalistisch strukturierten Gesellschaft mit geringer Gesellschafterzahl auf Antrag eines verhinderten Gesellschafters verlegt werden muss, solange die Antragstellung nicht missbräuchlich ist, dem Gesellschafter eine sachgerechte Vertretung nicht möglich ist und die Beschlussfassung einen Aufschub duldet. Das OLG begründet seine Entscheidung insbesondere mit dem Teilnahmerecht des verhinderten Gesellschafters sowie der Rücksichtnahmepflicht der übrigen Gesellschafter.

Die Parteien des Verfahrens vor dem OLG Köln waren Gesellschafter der „Privatbrauerei H. & Co. oHG“. Einer der Gesellschafter kündigte an, bei einer bevorstehenden Gesellschafterversammlung wegen eines geplanten Auslandsaufenthalts verhindert zu sein. Auch sein Rechtsanwalt sei verhindert. Der Gesellschafter beantragte die Verlegung der Versammlung. Die Gesellschafterversammlung beschloss in Abwesenheit des verhinderten Gesellschafters eine Erhöhung der Vergütung der anwesenden Gesellschafter. Das OLG Köln entschied, dass der Geschäftsführer die Versammlung auf Antrag des verhinderten Gesellschafters hätte verlegen müssen. Aufgrund ihrer Rücksichtnahmepflicht müssten Gesellschafter erkennbare Verhinderungen eines Gesellschafters beachten, insbesondere wenn im Vorfeld keine Terminabsprache getroffen wurde. Stelle sich nach der Einladung der Gesellschafter heraus, dass einer von ihnen verhindert ist, könne dieser die Verlegung der Gesellschafterversammlung beantragen. Finde die Gesellschafterversammlung dennoch wie geplant statt, seien in diesem Rahmen gefasste Beschlüsse nichtig. Der Gesellschafter müsse sich auch nicht auf eine anderweitige Vertretung verweisen lassen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sah das OLG nur für Beschlussfassungen vor, welche keinen kurzfristigen Aufschub duldeten. Die Unaufschiebbarkeit sei, ebenso wie die Missbräuchlichkeit des Antrages, durch die übrigen Gesellschafter darzulegen und zu beweisen.

Das OLG Köln schloss sich insofern einer Entscheidung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, Urteil v. 24.3.1999 – 7 U 249/98) an, aus der hervorgeht, dass auf eine kurz-, nicht jedoch

Verlegung von Gesellschafterversammlungen auf Antrag eines verhinderten Gesellschafters

OLG Köln,

Beschluss vom 24.5.2016 – 18 U 113/15



Sarah Hillebrand

Rechtsanwältin, Associate

Standort: Düsseldorf

s.hillebrand@heuking.de

Keine Pflicht des verhinderten Gesellschafters sich bei gleichzeitiger Verhinderung seines Rechtsanwalts anderweitig vertreten zu lassen

Ausnahme:

Unaufschiebbarkeit der Beschlussfassung

Verpflichtung zu kurzzeitigem Aufschub

auf eine längerfristige Verhinderung Rücksicht zu nehmen ist. In dem vom OLG Brandenburg entschiedenen Fall befand sich einer der Gesellschafter bei Zustellung der Einladung zur Gesellschafterversammlung in Untersuchungshaft. Als Tagesordnungspunkt sah die Einladung die Einziehung seiner Geschäftsanteile vor, da ein Ermittlungsverfahren größeren Ausmaßes gegen ihn eingeleitet worden war. Das OLG Brandenburg entschied, dass selbst dann keine Rücksicht auf die Abwesenheit des Gesellschafters genommen werden müsse, wenn die Inhaftierung zu dem Zeitpunkt der Absendung der Einladung bereits bekannt war. Der inhaftierte Gesellschafter könne daher wirksam auf einen Termin geladen werden, zu dem er sich voraussichtlich und auch tatsächlich weiterhin in Untersuchungshaft befinde.

Weitere Grundsätze zur Verhinderung des Gesellschafters stellten bereits die Oberlandesgerichte München (OLG München, Urteil v. 31.7.2014 – 23 U 3842/13) und Bremen (OLG Bremen, Urteil v. 9.4.2010 – 2 U 107/09) auf. Aus der Entscheidung des OLG München ergibt sich, dass der verhinderte Gesellschafter seiner Mitteilung keine Nachweise über den Grund seiner Verhinderung beifügen muss. Eine eindeutige Aussage, warum er nicht in der Lage ist, an der terminierten Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sei ausreichend. Bei einem Klinikaufenthalt sei es zwar zu vage, die Versammlung auf den unbestimmten Zeitpunkt der tatsächlichen Wiedergenesung zu verlegen, es könne jedoch auf den voraussichtlichen Entlassungstermin abgestellt werden. Das OLG Bremen entschied in einem Fall, in dem ein Gesellschafter kurzzeitig erkrankt war und umgehende Maßnahmen eine Kapitalerhöhung erforderten, dass auf die Verhinderung des erkrankten Gesellschafters keine Rücksicht genommen werden müsse, ihm jedoch die wesentlichen Informationen und Unterlagen bezüglich der geplanten Kapitalerhöhung zu verschaffen seien. Das OLG Bremen stellte jedoch darauf ab, dass sich aus der Vorkorrespondenz der Gesellschafter das grundsätzliche Einverständnis des verhinderten Gesellschafters mit der Kapitalerhöhung ergab.

Die Versammlung ist auf einen Termin nach dem Wegfall des Verhinderungsgrundes zu legen

Information und Einverständnis des verhinderten Gesellschafters im Falle der Unaufschiebbarkeit der Beschlussfassung

Voraussetzungen einer wirksamen zeitlichen Verlegung der Gesellschafterversammlung

Die Pflicht zur Verlegung von Gesellschafterversammlungen wirft weitere Rechtsfragen auf, da die Verlegung als solche gesetzlich nicht geregelt ist. Wird etwa ein Termin aufgrund der Verhinderung eines Gesellschafters verlegt, muss sich der einladende Geschäftsführer mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße zeitliche Verlegung auseinandersetzen. Die Verlegung einer Gesellschafterversammlung bedarf grundsätzlich einer form- und

fristgerechten Neueinladung der Gesellschafter. Bei kurzzeitigem Hinausschieben des Termins um wenige Stunden ist allerdings davon auszugehen, dass Gesellschafter mit Verspätungen zu rechnen haben und dass daher eine formlose Benachrichtigung ausreicht. Bei einem um wenige Stunden vorverlegten Beginn sollte das Einverständnis der Gesellschafter eingeholt werden. Wird die Versammlung um ganze Tage verschoben, sind Form und Frist für eine Neueinladung strikt zu wahren.

Neben der Zeit müssen Einladungen zu Gesellschafterversammlungen auch einen Ort benennen. Grundsätzlich sieht § 121 Abs. 5 Satz 1 AktG (analog) den Sitz der Gesellschaft als Versammlungsort vor. Anderenorts kann die Gesellschafterversammlung nur stattfinden, wenn eine entsprechende Regelung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen wurde oder wenn es den Gesellschaftern zumutbar ist, die Versammlung an einem anderen Ort abzuhalten, was bei besserer Erreichbarkeit des Ortes oder bei Ungeeignetheit des Gesellschaftssitzes der Fall ist. Der Ort kann sich insbesondere auch im Ausland befinden. Die Grenze der Unzumutbarkeit ist für die Rechtsprechung allerdings erreicht, wenn die Gesellschafterversammlung in den Wohnräumen eines verfeindeten Gesellschafter oder in den Kanzleiräumen eines Rechtsanwalts, der einen anderen Gesellschafter in gesellschaftsinternen Streitigkeiten berät, stattfinden soll.

Form- und fristgerechte Neueinladung oder schlichte Benachrichtigung – eine Abwägung im Einzelfall nach Treu und Glauben

Anforderungen an den in der Neueinladung zu bezeichnenden Versammlungsort

Fazit: Eine Abstimmungspflicht des Geschäftsführers, in Vorbereitung einer Gesellschafterversammlung einen für alle Gesellschafter passenden Termin zu finden, besteht nicht. Geschäftsführern einer personalistisch strukturierten Gesellschaft ist in der Praxis dennoch dazu zu raten. Denn in Ermangelung einer Absprache ist nach der Entscheidung des OLG Köln davon auszugehen, dass die Verhinderung eines Gesellschafter vorhersehbar war. Deswegen soll grundsätzlich ein Recht des verhinderten Gesellschafter auf die Verlegung des Termins bestehen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen bei Darlegung und Beweis der Missbräuchlichkeit des Antrags des verhinderten Gesellschafter oder bei Unaufschiebbarkeit der Beschlussfassung. Wird die Gesellschafterversammlung verlegt, sollte besonderes Augenmerk auf die form- und fristgerechte Neueinladung aller Gesellschafter gelegt werden. Im Zweifel, so beispielsweise bei lediglich stundenweiser Verschiebung, sollte zur Sicherheit zumindest das Einverständnis der Gesellschafter eingeholt werden. Soll der in der Neueinladung benannte Versammlungsort nicht der Gesellschaftssitz sein, so ist zu beachten, dass die Wahl eines anderen Ortes dem Gesellschafter aus bestimmten Gründen nicht zumutbar sein kann.

Beschlussanfechtung nach eigener Kündigung der GmbH-Gesellschafterstellung

OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.6.2016 –
I-16 U 74/15

Dr. Christian Appelbaum

Rechtsanwalt, Senior Associate

Standort: Düsseldorf

c.appelbaum@heuking.de



Aktivlegitimation der Gesellschafter bei Anfechtungsklagen

Legitimationswirkung der Gesellschafterliste

Ein ausscheidender GmbH-Gesellschafter ist grundsätzlich auch dann noch zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen berechtigt, wenn er seine Gesellschafterstellung bereits durch Kündigung beendet hat, sein Geschäftsanteil aber weder übertragen noch eingezogen worden ist und er weiter in der Gesellschafterliste der Gesellschaft eingetragen ist.

Der Kläger hatte die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende 2013 gekündigt. Die Satzung der Gesellschaft regelte, dass ein zum Ausscheiden verpflichteter Gesellschafter bei einer Kündigung mit Wirksamwerden der Kündigung seine Gesellschafterstellung verliert. Er hat seinen Geschäftsanteil entweder an den oder die Mitgesellschafter im Verhältnis von deren Geschäftsanteilen abzutreten. Alternativ kann sein Geschäftsanteil eingezogen werden. Beides war noch nicht erfolgt, als im Frühjahr 2014 eine Gesellschafterversammlung stattfand, zu der der Kläger nicht eingeladen worden war und in der in Abwesenheit des Klägers Beschlüsse gefasst wurden. Der Kläger machte im Wege der Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft die Nichtigkeit der Beschlüsse geltend (§ 246 AktG analog). Das Landgericht wies die Klage als unzulässig ab mit der Begründung, dass der Kläger seine Gesellschafterstellung verloren und damit nicht mehr zur Anfechtung der Gesellschafterbeschlüsse befugt sei (fehlende Aktivlegitimation). Der Kläger könne sich auch nicht auf seine Eintragung in der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste berufen, da er eine Berichtigung der Liste bisher selbst verhindert habe. Hiergegen legte der Kläger Berufung ein.

Das OLG Düsseldorf stellte fest, dass die Anfechtungsklage gemäß § 246 AktG analog die richtige Klageart und die in der Satzung vorgesehene Frist zur Klageerhebung von sechs Wochen ab Kenntnis von der Beschlussfassung und ihrem Inhalt gewahrt sei. Anfechtungsbefugt und damit aktivlegitimiert seien bei einer Anfechtungsklage aber nur Gesellschafter.

Das OLG Düsseldorf entschied, dass der Kläger im Verhältnis zu der Gesellschaft als ordnungsgemäß in der Gesellschafterliste eingetragener Gesellschafter legitimiert sei. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils

nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (§ 40 GmbHG) eingetragen ist. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf ist eine Veränderung in der Person eines Gesellschafters die Situation gleichzusetzen, dass nach den Satzungsregelungen als Folge der Kündigung der Verlust der Gesellschafterstellung eintreten soll. Die Gesellschaft habe den in eine Gesellschafterliste Eingetragenen – unabhängig von der materiellen Rechtslage – als Gesellschafter zu behandeln, der alle an die Mitgliedschaft geknüpften Rechte und Pflichten behält, einschließlich solcher, die erst nach Kündigung entstanden und fällig geworden sind.

Die Berufung auf die Legitimationswirkung der Gesellschafterliste sei auch nicht rechtsmissbräuchlich. Die in der Satzung vorgesehene Verpflichtung zum Ausscheiden und zur Abtretung des Geschäftsanteils hielt das OLG Düsseldorf für formunwirksam, da es hierfür einer Beurkundung bedürfe. Zudem habe die Beklagte nichts zur Rechtsnachfolge oder zum Abschluss einer Abtretungsvereinbarung vorgetragen. Es habe auch eine Wertermittlung des Geschäftsanteils gefehlt, weil die Gesellschaft noch keinen Sachverständigen beauftragt habe. Da die Gesellschaft selbst noch nicht alles Erforderliche veranlasst habe, könne sie sich nicht auf einen Rechtsmissbrauch des Klägers berufen.

Nach Bejahung der Aktivlegitimation entschied das OLG Düsseldorf, dass die unterlassene Einladung des Klägers zur Gesellschafterversammlung gegen die Satzung und gegen § 51 GmbHG verstoßen habe und die Beschlussfassungen daher nichtig seien.

Die Feststellungen des OLG Düsseldorf vermögen zwar nicht in jedem Punkt zu überzeugen. Das OLG kommt aber zu dem richtigen Ergebnis. Die in der Satzung statuierte Verpflichtung des kündigenden Gesellschafters zum Ausscheiden und zur Abtretung des Geschäftsanteils ist nicht wegen Verstoßes gegen den Beurkundungszwang formunwirksam (§ 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG), da auch die Satzung notariell beurkundet ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GmbHG). Die Gesellschafterstellung des Klägers beurteilt sich aber gemäß §§ 16 Abs. 1, 40 GmbHG nach der zum Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (sog. formale Gesellschafterstellung). Für eine Rechtsmissbräuchlichkeit der Berufung auf die Gesellschafterliste fehlten in dem hier zu entscheidenden Fall genügend Anhaltspunkte. Vor allem konnte nicht allein dem Kläger zugerechnet werden, dass noch keine

Berufung auf die Legitimationswirkung nicht rechtsmissbräuchlich

Ergebnis: Nichtigkeit der Gesellschafterbeschlüsse

Bewertung des Urteils

Aktualisierung der Gesellschafterliste erfolgt war. Dazu fehlten bereits ein Nachfolgekandidat und ein Angebot auf Abschluss einer Abtretungsvereinbarung.

Die Maßgeblichkeit der Gesellschafterliste hatte das OLG Düsseldorf bereits in einem Urteil im März dieses Jahres bei der Klage eines Gesellschafters gegen einen anderen Gesellschafter auf Rückzahlung einer Privatentnahme im Wege einer sog. actio pro socio betont (Urteil vom 10. März 2016 – I-6 U 89/15). In diesem Urteil äußerte sich das OLG auch zu der Prozessführungsbefugnis nach Ausscheiden eines Gesellschafters in einem laufenden Gerichtsverfahren. Die Prozessführungsbefugnis besteht hier nach gemäß § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO analog fort, wenn sich im Laufe eines Gerichtsverfahrens die Gesellschafterliste ändert und der Kläger an der Prozessfortführung noch ein berechtigtes Interesse hat.

Fazit: Der Zeitraum vom Wirksamwerden der Kündigung der Gesellschaft bis zur Aktualisierung der Gesellschafterliste kann sich lange hinauszögern, wenn der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nicht freiwillig überträgt (z.B. wegen Streitigkeiten über die Höhe seiner Abfindung) oder sich gegen eine Einziehung mit einer Klage wehrt. In diesem Zeitraum hat der ausscheidende Gesellschafter, wenn keine anderweitigen Satzungsregelungen existieren, weiterhin alle Informations- und Einsichtsrechte eines Gesellschafters. Er ist zu Gesellschafterversammlungen einzuladen und darf sein Stimmrecht ausüben. Um eine lange Hängepartie und Schaden für die Gesellschaft zu vermeiden, sollten in der Satzung klare Regelungen zum Ausscheiden von Gesellschaftern und zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten nach einer Kündigung getroffen werden.

In einem neuen Grundsatzurteil hat der BGH die außerordentlichen Informationsrechte von Kommanditisten gestärkt und diese auf Auskünfte über einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen des Komplementärs erstreckt.

Nach dem gesetzlichen Leitbild sind Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft (KG) von der Geschäftsführung ausgeschlossen (§ 164 HGB). Sie sind daher im Normalfall lediglich über ihre Kapitalbeteiligung mit der KG, an der sie Kommanditanteile halten, verbunden. Aus diesem Grund ist für Kommanditisten das jedem Gesellschafter einer Gesellschaft zustehende mitgliederschaftliche Informationsrecht von besonderer Bedeutung, bildet es doch eine wichtige Grundlage, sich über den Geschäftsverlauf und die Entwicklung der Gesellschaft zu informieren.

Welche Informationen ein Kommanditist von der Geschäftsführung der KG verlangen kann, ist häufig ein Streitpunkt. Vor diesem Hintergrund ist das neue Grundsatzurteil des BGH von großer Bedeutung für Kommanditisten, die sich genauer über einzelne Geschäftsvorfälle oder andere Einzelheiten bezüglich ihrer Gesellschaft informieren möchten.

Relativ klar umrissen ist das Informationsrecht eines Kommanditisten in Bezug auf diejenigen Informationen, die direkten Einfluss auf den Jahresabschluss haben. Für diesen Fall regelt § 166 Abs. 1 HGB, dass der Kommanditist berechtigt ist, nicht nur die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen, sondern er darf auch Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft nehmen, um den Jahresabschluss überprüfen zu können.

Was ist jedoch mit Geschäftsführungsmaßnahmen, die für den Kommanditisten relevant sein können, die aber (noch) nicht Eingang in den Jahresabschluss gefunden haben bzw. nicht finden werden? Einen weiteren Informationsanspruch statuiert das Gesetz in § 166 Abs. 3 HGB: Danach kann auf Antrag eines Kommanditisten ein Gericht „wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz und eines Jahresabschlusses oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen.“

Lange wurde diese Vorschrift wegen der Einleitung des zitierten Gesetzestextes so verstanden, dass die begehrten Informationen

BGH stärkt Informationsrechte von Kommanditisten

BGH, Beschluss vom 14.6.2016 – II ZB 10/15



Dr. Hans Henning Hoff

Rechtsanwalt, Salaried Partner

Standort: Hamburg

h.hoff@heuking.de

Informationsrecht bezüglich Jahresabschlüssen, § 166 Abs. 1 HGB

Eigenständiges Informationsrecht aus § 166 Abs. 3 HGB: Auch für einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen

wiederum mit dem Jahresabschluss oder einer Bilanz in Verbindung stehen müssten. Die Regelung wurde häufig folglich als reine Verfahrensvorschrift angesehen, die nur die nähere Ausgestaltung des Informationsanspruches nach § 166 Abs. 1 HGB regelt.

Demgegenüber hat der BGH jedoch überzeugend dargelegt, dass gerade die – etwas antiquiert wirkende – Formulierung „sonstiger Aufklärungen“ unmissverständlich macht, dass auch andere Informationen verlangt werden können als nur solche, die sich auf den Jahresabschluss beziehen. Auch gibt es in § 166 Abs. 3 HGB keinen Verweis auf § 166 Abs. 1 HGB, so dass man von einem eigenständigen Informationsanspruch ausgehen muss. Dieser kann prozessual auch gleichzeitig neben einem Anspruch aus § 166 Abs. 1 HGB geltend gemacht werden, auch wenn für den Anspruch aus § 166 Abs. 3 HGB ein Verfahren nach den Regeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzustrengen ist und nicht nach den allgemeinen zivilprozessualen Regeln wie bei § 166 Abs. 1 HGB.

**Informationsanspruch nur bei
„wichtigem Grund“**

Allerdings ist der Informationsanspruch des Kommanditisten aus § 166 Abs. 3 HGB auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes beschränkt. Die Regelung begründet damit keinen allgemeinen Auskunftsanspruch, sondern die begehrte Information muss zur Durchsetzung gesellschaftsvertraglicher Rechte bzw. zur Wahrung berechtigter Interessen des Kommanditisten geeignet und angemessen erscheinen. Der Informationsanspruch kann dabei zugleich aber auch der Kontrolle der Geschäftsführung dienen. Dies war zunächst nur für stille Gesellschaften anerkannt, aber wurde jetzt vom BGH auch explizit für das Informationsrecht des Kommanditisten festgestellt.

**Anforderungen an wichtigen Grund:
Misstrauen gegen Geschäftsführung reicht**

Ein wichtiger Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn, so der BGH, „die Belange des Kommanditisten durch das vertragliche oder aus § 166 Abs. 1 HGB folgende Einsichtsrecht nicht hinreichend gewahrt sind und darüber hinaus die Gefahr einer Schädigung besteht“. Dies ist insbesondere der Fall, wenn „die Überwachung der Geschäftsführung im Interesse des Kommanditisten geboten ist, z. B. bei drohender Schädigung von Gesellschaft oder Kommanditist“. Allerdings ist der Kommanditist darlegungspflichtig für die konkreten Umstände, aus denen die begehrten Informationen für ihn erforderlich sind und welche Bedeutung sie haben. Ein begründetes Misstrauen gegen die Geschäftsführung soll aber bereits ausreichen.

Somit läuft es im Ergebnis immer auf eine Einzelfallabwägung hinaus, ob die begehrte Information geeignet ist, die Rechte des Kommanditisten zu sichern, ob ihre Erteilung dafür erforderlich ist und welchen Umfang sie vor dem Hintergrund der, eventuell gegenläufigen Interessen der Gesellschaft, haben muss.

**Abwägung im Einzelfall:
Informationsbedürfnis des Kommanditisten
vs. Interessen der Gesellschaft**

Fazit: Durch das neue Grundsatzurteil des BGH ist höchstrichterlich entschieden, dass ein Kommanditist einer KG bzw. GmbH & Co. KG auch Auskunft über einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen des Komplementärs sowie Einsicht in damit im Zusammenhang stehende Unterlagen der Gesellschaft verlangen kann. Früher wurde dagegen vielfach angenommen, Auskünfte könnten nur dann verlangt werden, wenn dies zur Prüfung oder zum Verständnis des Jahresabschlusses der Gesellschaft erforderlich sei. Ein Kommanditist kann sich somit nunmehr bei Vorliegen eines wichtigen Grundes über so gut wie alle einzelnen Geschäftsvorfälle der Kommanditgesellschaft informieren und die Geschäftsführung darf sein Auskunftsverlangen nicht mehr mit dem Argument ablehnen, die begehrte Information müsse nicht erteilt werden, weil keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss bestünden. Ein wichtiger Grund kann bereits im begründeten Misstrauen gegenüber der Geschäftsführung bestehen.

Aus der Praxis

Gesellschaftsrecht/M&A

Heuking Kühn Lüer Wojtek bietet regelmäßig Veranstaltungen zu aktuellen rechtlichen Themen an. Darüber hinaus halten unsere Anwälte Vorträge auf Fachkonferenzen und Veranstaltungen der führenden Industrie. Folgend finden Sie eine Auswahl an Veranstaltungen unserer Sozietät. Eine stets aktuelle Übersicht finden Sie auf unserer Internetseite unter www.heuking.de.

Veranstaltungshinweise

Prozessführung deutscher Unternehmen in den USA

20. Oktober 2016,

Heuking Kühn Lüer Wojtek München

Heuking Kühn Lüer Wojtek und die Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung laden Sie herzlich zur Veranstaltung „Prozessführung deutscher Unternehmen in den USA“ ein! Folgende Themen werden in der Veranstaltung besprochen:

- Aktuelle Fragen der forum non conveniens-Lehre
- Reform der Federal Rules of Civil Procedure vom 1. Dezember 2015

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Die Vorträge werden auf Deutsch gehalten.

Compliance-Frühstück

25. Oktober 2016,

Heuking Kühn Lüer Wojtek Düsseldorf

3. November 2016,

Heuking Kühn Lüer Wojtek Frankfurt

19. Januar 2017,

Heuking Kühn Lüer Wojtek München

Ombudsmann, Whistleblower & Co.: Dos und Don'ts bei der Einrichtung von Hinweisgebersystemen.

Whistleblower-Hotlines und andere Hinweisgebersysteme bergen arbeits-, datenschutz- und strafprozessrechtliche Fallstricke. Besonders die aktuelle Rechtsprechung zu Durchsuchung und Beschlagnahme beim Ombudsmann lässt aufhorchen. Wir laden Sie zu einem morgendlichen Austausch ein. Diese Themen werden auf der Veranstaltung behandelt:

- Hinweisgebersysteme als Compliance-Bestandteil – Pflicht oder Kür?
 - Arbeitsrechtliche Aspekte bei der Einführung von Hinweisgebersystemen
 - Umgang mit eingehenden Hinweisen
 - Aktuelle Rechtsprechung: Darf die Staatsanwaltschaft beim Ombudsmann durchsuchen?
-

Die Veranstaltung dauert etwa 90 Minuten und beinhaltet einen Frühstücksimbiss. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Marlene Thelen unter +49 211 500 66-217 oder per E-Mail an compliance@heuking.de.

Heuking Kühn Lüer Wojtek lädt herzlich zum „Seminar Arbeitsrecht 2016“ ein, um über aktuelle arbeitsrechtliche Themen zu informieren. Folgende Themen werden in dem Seminar besprochen:

- Arbeitsrechtliche Auswirkungen der EU-Datenschutzgrundverordnung
- Arbeitnehmerüberlassung im Wandel
- Betrieblicher Gesundheitsschutz und Mitbestimmung
- Ausgewählte Fragen zur Arbeit 4.0
- Aktuelles zum Recht der Vergütung

Die Veranstaltungen mit Vorträgen umfassen jeweils etwa zwei Stunden. Anschließend besteht bei einem Get-together die Möglichkeit, unseren Referenten weitere Fragen zu stellen. Wir freuen uns, wenn wir Ihr Interesse an dieser Veranstaltung geweckt haben. Bitte melden Sie sich über folgenden Link an: www.events-heuking.de/AR-2016.

In der Veranstaltung geht es um die Themen Insolvenzanfechtung, Strategien zur Vermeidung von Rückzahlungspflichten und die Auswirkungen der Anfechtungsreform. Diese werden den Teilnehmenden in einem ausführlichen Vortrag näher gebracht.

Im Anschluss findet ein Get-together mit Verkostung edler Rotweine und Imbiss statt. Für die musikalische Untermalung des Abends sorgt das „Veronika Zunhammer Trio: Jazz & Soul Tunes“. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Seminarreihe Arbeitsrecht 2016

10. November 2016,

Heuking Kühn Lüer Wojtek Chemnitz

10. November 2016,

Heuking Kühn Lüer Wojtek Frankfurt

15. November 2016,

Pullman Cologne, Helenenstraße 14, Köln

16. November 2016,

Heuking Kühn Lüer Wojtek Düsseldorf

17. November 2016,

Hollywood Media Hotel,

Kurfürstendamm 202, Berlin

17. November 2016,

Heuking Kühn Lüer Wojtek Hamburg

17. November 2016,

Heuking Kühn Lüer Wojtek Stuttgart

24. November 2016,

Heuking Kühn Lüer Wojtek München

Executive Lounge

10. November 2016,

Heuking Kühn Lüer Wojtek München

Das Aufsichtsratsmandat im öffentlichen Unternehmen

2. Dezember 2016,

Heuking Kühn Lüer Wojtek Düsseldorf

Heuking Kühn Lüer Wojtek lädt zusammen mit dem Behörden Spiegel herzlich zu der Veranstaltung zum Thema „Das Aufsichtsratsmandat im öffentlichen Unternehmen“ nach Düsseldorf ein. Wir freuen uns auf Sie.

Die Anmeldung erfolgt über den Behörden Spiegel. Bitte wenden Sie sich an Frau Ilona Plato unter Ilona.plato@behoerderspiegel.de oder 0228 970 97-84.

Auszeichnungen

Focus: Top-Wirtschaftskanzlei

Heuking Kühn Lüer Wojtek wird vom Nachrichtenmagazin Focus erneut zu den Top-Wirtschaftskanzleien gezählt. Die Sozietät ist für die Fachgebiete Arbeitsrecht, Compliance, Energie, Gesellschaftsrecht, Handel, Immobilien, Insolvenz, Restrukturierung & Sanierung, Kartell & Wettbewerb, Mergers & Acquisitions, Schlichtung & Mediation, Steuerrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht ausgezeichnet worden.

WirtschaftsWoche

Die WirtschaftsWoche zeichnete in ihrer 35. Ausgabe 2016 die Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek als Top-Kanzlei 2016 für M&A-Transaktionen aus und empfiehlt Dr. Martin Imhof, Partner bei Heuking Kühn Lüer Wojtek und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, als Anwalt in diesem Tätigkeitsfeld.

JUVE

JUVE listete Heuking Kühn Lüer Wojtek in der Ausgabe 10/2016 in die Top 10 der Kanzleiumsätze: „Angekommen in den Top 10. Heuking wiederum ist der Sprung in die Top 10 gelungen, und zwar vor allem dank eines kontinuierlichen Personalwachstums, das auch die Übernahme ganzer Teams wie das Stuttgarter Büro von GSK Stockmann + Kollegen beinhaltet. Sie gehört unter den deutschen Großkanzleien zu den Gewinnern schlechthin, was die Umsatzsteigerung angeht.“ Zudem zählt die Sozietät nach der von JUVE geführten Liste zu den sechs größten Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland.

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhalts gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

www.heuking.de

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Dr. Martin Imhof
bei den Rechtsanwälten und Steuerberatern Heuking Kühn Lüer Wojtek,
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf

Diese und alle weiteren Ausgaben des Newsletters Gesellschaftsrecht, M&A
finden Sie im Internet unter www.heuking.de/ueber-uns/newsletter.html



Berlin

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
T +49 30 88 00 97-0
F +49 30 88 00 97-99

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg
T +49 40 35 52 80-0
F +49 40 35 52 80-80

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz
T +49 371 38 203-0
F +49 371 38 203-100

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln
T +49 221 20 52-0
F +49 221 20 52-1

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-00
F +49 211 600 55-050

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 540 31-0
F +49 89 540 31-540

Brüssel

Rue Froissart 95
1040 Brüssel/Belgien
T +32 2 646 20-00
F +32 2 646 20-40

Frankfurt

Goetheplatz 5-7
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 975 61-415
F +49 69 975 61-200

Stuttgart

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
T +49 711 22 04 579-0
F +49 711 22 04 579-44

Zürich

Bahnhofstrasse 3
8001 Zürich/Schweiz
T +41 44 200 71-00
F +41 44 200 71-01